

bved



SATZUNG

des

Bundesverbandes für Energie- und Wasserdatenmanagement (bved) e.V.

in der Fassung vom 8. Dezember 2025

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen
„Bundesverband für Energie- und Wasserdatenmanagement (bved) e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- 1) Der Verein hat die Aufgabe innerstaatlich und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Dachverband (European Association for Energy and Water Data Management mit Sitz in Brüssel):
 - a) die verbrauchsabhängige Abrechnung einschließlich der hierzu benötigten Erfassungstechniken als eine wichtige Voraussetzung zur Einsparung von Energie und Wasser zu fördern,
 - b) die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern, eine entsprechende Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen Stellen und Einrichtungen zu pflegen sowie bei der Vorbereitung und Durchführung gesetzlicher Maßnahmen mitzuwirken und
 - c) bei der Gestaltung, Auslegung und Anwendung von Normen und Richtlinien mitzuwirken.
- 2) Der Verein kann Wettbewerbsregeln im Sinne der Vorschriften der §§ 24 ff. GWB aufstellen.
- 3) Der Verein enthält sich jeder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Betätigung.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 2) Ordentliche und assoziierte Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden, die Geräte heizkörperabhängig bewerten und montieren und als an der Energieversorgung unbeteiligter, neutraler Dritter die Heizkostenverteilung sowie die Wasserkostenverteilung durchführen.

Der Verein hat den Anspruch, alle Branchenunternehmen zu repräsentieren, die eine Mitgliedsfähigkeit nach dieser Satzung erfüllen.

- 3) Die Mitgliedschaft kann abgelehnt werden, wenn
 - a) der Bewerber bereits einer anderen Vereinigung (ausgenommen dem Europäischen Dachverband (European Association for Energy and Water Data Management mit Sitz in Brüssel)) angehört, die - unbeschadet ihrer Rechtsform - annähernd die gleichen Interessen bzw. den gleichen Zweck wie der Verein verfolgt;
 - b) es einen Jahresumsatz von unter 10 Millionen € erzielt.
 - c) der Bewerber gegen die Grundsätze der Ehrbarkeit im Geschäftsleben, dabei auch auf dem Gebiet des Wettbewerbs, derart verstossen hat, dass seine Aufnahme in den Verein als nicht zumutbar erscheint oder
 - d) Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Interessen des Antragstellers mit dem Zweck des Verbandes nicht vereinbar sind.
- 4) Ordentliche Mitglieder verfügen in der Mitgliederversammlung über die Stimmen nach Maßgabe der Beitragsordnung. Assoziierte Mitglieder verfügen über keine Stimme. Steigt der Jahresumsatz eines assoziierten Mitgliedes über 10 Mio. € per anno, wird das Mitglied ab dem Folgejahr ordentliches Mitglied.
- 5) Der Verein kann ferner Personen die nicht die Mitgliedsfähigkeit nach § 3 Ziff. 2 dieser Satzung haben, zu außerordentlichen Mitgliedern berufen, sofern wegen ihrer Kenntnisse und Erfahrungen eine wesentliche Förderung der Vereinsziele zu erwarten ist.
- 6) Der Aufnahmeantrag kann formlos gestellt werden. Bewerber mit einem Umsatz von unter 10 Mio. € per anno können bei Antragstellung eine assoziierte Mitgliedschaft beantragen.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit schriftlicher Bekanntgabe an den Bewerber.
Gegen eine Ablehnung kann der Bewerber binnen sechs Wochen nach Erhalt der Entscheidung Einspruch einlegen.
Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist dem Bewerber im Wege einer Niederschrift mitzuteilen.

Lehnt die Mitgliederversammlung gleichfalls die Aufnahme des Bewerbers ab, so kann dieser das Schiedsgericht gemäß § 11 dieser Satzung anrufen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder,

Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Mitglieder können vom Verein jede im Rahmen des Vereinszwecks liegende Unterstützung erbitten.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, die Satzung einzuhalten und die ordnungsgemäß zustandegekommenen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 3) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen umsatzabhängigen Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Umlagen nach Maßgabe der Beitragsordnung pünktlich zu bezahlen. Die assoziierten Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen pauschalierten Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Umlagen nach Maßgabe der Beitragsordnung pünktlich zu bezahlen. Eine Aufnahmegebühr ist nicht geschuldet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein mit Wirkung zum 31. Dezember eines Kalenderjahres erklären.
Die Austrittserklärung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands als Mitglied ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags länger als 28 Kalendertage nach Absendung der zweiten Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder Teilen des Beitrags im Rückstand ist
 - b) oder Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Interessen des Mitglieds mit dem Zweck des Verbandes nicht vereinbar sind, dem Mitglied Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den Verstößen in Textform binnen einer Frist von zwei Wochen zu rechtfertigen, die Rechtfertigung vor der Beschlussfassung des Vorstands vor dem Vorstand verlesen wurde, der Beschluss über den Ausschluss in Textform mit Gründen abgefasst wurde und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt gemacht wurde.

3. Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung ferner
 - a) im Ablebensfall eines Mitglieds, soweit sein Gewerbebetrieb (Herstellung von Heizkostenverteilern und die Bewertung, Montage sowie die Durchführung von Heizkostenverteilung und Wasserkostenverteilung) nicht von einem Nachfolger übernommen wird; wird der Betrieb des verstorbenen Mitglieds von einem Nachfolger fortgeführt, so wird dieser automatisch Mitglied im Verein,
 - b) wenn das Unternehmen des Mitglieds liquidiert wird,
 - c) wenn über das Unternehmen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird.
4. Das Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands als Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es einer Vereinigung (ausgenommen dem Europäischen Dachverband (European Association for Energy and Water Data Management mit Sitz in Brüssel)) beitrifft, die - unbeschadet ihrer Rechtsform - annähernd die gleichen Interessen bzw. den gleichen Zweck wie der Verein verfolgt oder das Mitglied die Aufnahmebedingungen entsprechend § 3 Ziffern 2 und 3 nicht mehr erfüllt.
5. Gegen einen Beschluss des Vorstands über den Ausschluss des Mitglieds steht dem Mitglied das Recht der Berufung in die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen, sofern nicht binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, in der die Berufung ansonsten zu behandeln ist. Erfolgt eine Behandlung in der Mitgliederversammlung nach vorstehenden Maßgaben nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand,
- 3) der Geschäftsführer.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.
- 2) Sie fasst die Vereinsbeschlüsse und bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen; die Einladung muss mindestens 18 Tage vorher abgesandt werden. Der Vorstand muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Zugrundelegung der Stimmrechte die Einberufung unter Angabe des Zwecks schriftlich bei der Geschäftsführung beantragt. Die Mitgliederversammlung kann online unter gleichzeitiger Übertragung von Ton und Bild abgehalten werden, es sei denn, dass mehr als 25 % der Stimmen der Mitglieder des Vereins die Abhaltung in Präsenz binnen 8 Kalendertagen nach Versand der Einladung verlangen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - c) Wahlen für den Vorstand und der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Entgegennahme von Geschäftsberichten.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (unter Zugrundelegung ihrer Stimmrechte) anwesend oder vertreten ist.
- 6) Das Stimmrecht des ordentlichen Mitglieds in der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Höhe seines Mitgliedsbeitrags und dieser wird in Abhängigkeit von seinem Umsatz nach Maßgabe der Beitragsordnung bemessen. Das Stimmrecht des Mitglieds ruht, sofern das Mitglied trotz Fälligkeit, einer Mahnung und Ablauf von zwei Wochen seinen Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht vollständig gezahlt hat. Das Stimmrecht eines Mitglieds ist unbeschadet der Höhe seines Mitgliedsbeitrags auf höchstens 22 % der Stimmen aller Mitglieder begrenzt.
- 7) Jedes ordentliche und assoziierte Mitglied hat ein Rede- und Teilnahmerecht in der Mitgliederversammlung.
Außerordentliche Mitglieder haben kein satzungsmäßiges Rederecht in der Mitgliederversammlung, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit können dem außerordentlichen Mitglied Rederecht gewähren.
- 8) Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Geschäftsführer zu unterschreiben sind.

§ 8

Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern).

Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.
- 3) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.

§ 9

Geschäftsführer

- 1) Der vom Vorstand bestellte Geschäftsführer hat die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
- 2) Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins und seiner Organe entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstands unparteiisch zu führen. Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.
- 3) Der Geschäftsführer kann in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten.

§ 10

Beschlüsse

- 1) Beschlüsse der Vereinsorgane (Mitgliederversammlung, Vorstand) bedürfen, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, in den jeweiligen Gremien der einfachen Mehrheit, wobei im Grundsatz Konsens anzustreben ist.
- 2) Der Vorstand stimmt nach Köpfen ab; die Mitgliederversammlung nach den in dieser Satzung i.V.m. der Beitragsordnung festgelegten Stimmrechten.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages.

- 3) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung gleichfalls nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, die sodann mit einfacher Mehrheit über die Art und Weise der Verwendung des Vermögens des Vereins zu beschließen hat.
- 4) Satzungsänderungen erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 5) Die Aufstellung und Änderung der Beitragsordnung beschließt der Vorstand.

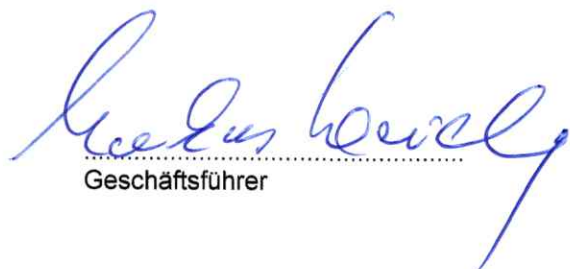
§ 11

Schiedsgericht

- 1) Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung sowie aus der Tätigkeit des Vereins oder dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten durch ein Schiedsgericht entschieden (unbeschadet der Vorschriften der §§ 1041, 1042 ZPO).
- 2) Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung oder eine etwaige Vereinbarung der streitenden Parteien nichts anderes bestimmen.
- 3) Die beiden jeweiligen Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Sie müssen sich binnen zwei Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, dass auch der zweite Beisitzer ernannt ist, über den Vorsitzenden einigen. Einigen sie sich nicht, so kann die betreibende Partei verlangen, dass der Geschäftsführer des Vereins den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln bittet, den Vorsitzenden zu benennen. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn eine Partei nicht binnen zwei Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert wurde, einen Beisitzer benannt hat, hinsichtlich der Benennung des Beisitzenden.
- 4) Das Schiedsgericht entscheidet über den Streitfall und die Kosten des Verfahrens.

Berlin, den 8. Dezember 2025


.....
Vorstand


.....
Geschäftsführer